

VG 27 A 322.06

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des [REDACTED]
 2. der [REDACTED]
 3. des [REDACTED]
 4. des [REDACTED]
 5. des [REDACTED]
- zu 4 und 5 vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 1 und 2,
[REDACTED]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ronald Reimann,
Bernward Ostrop und Oda Jentsch,
Gneisenaustraße 66, 10961 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 27. Kammer, am 29. November 2006 durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Neumann
als Einzelrichter beschlossen:

Dem Antragsgegner wird untersagt, die Antragsteller abzuschieben.
Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 25.000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag, mit dem die Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz hinsichtlich einer
für morgen, 30. November 2006 geplanten Abschiebung begehren, hat Erfolg. We-
gen der Dringlichkeit der Entscheidung konnte nach § 123 Abs. 2 Satz 2 VwGO die
Entscheidung durch den Vorsitzenden getroffen werden.

Es besteht hinsichtlich der Untersagung der Abschiebung der erforderliche Anordnungsanspruch. Dieser ergibt sich daraus, daß die Kammer mit unanfechtbar gewordenem Beschluß vom 10. August 2006 (VG 27 A 219.06) den Antragsgegner verpflichtet hat, den Antragstellern Duldungen zu erteilen. Mangels Befristung dieser einstweiligen Anordnung besteht diese Pflicht für den Antragsgegner bis zur Rechtskraft einer Entscheidung über die von den Antragstellern am 26. Juli 2006 erhobene Klage (VG 27 A 220.06) auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Aufgrund dieser bestehenden und vollstreckbaren gerichtlichen Regelung ist dem Antragsgegner die Abschiebung der Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt untersagt. Daran ändert es nichts, daß der Beschluß vom 10. August 2006 maßgeblich auf der zu diesem Zeitpunkt anzunehmenden Unmöglichkeit einer Abschiebung wegen des Gesundheitszustandes des Antragstellers zu 1) beruhte. Denn selbst dann, wenn sich dessen Gesundheitszustand inzwischen so verbessert hätte, daß seine Abschiebung und die der übrigen Antragsteller möglich wäre, berechtigt dies den Antragsgegner nicht zu der Abschiebung der Antragsteller entgegen der getroffenen gerichtlichen Regelung; vielmehr gäbe es dem Antragsgegner lediglich Anlaß dafür, eine Abänderung der am 10. August 2006 getroffenen vorläufigen gerichtlichen Regelung zu beantragen (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit dem analog anwendbaren § 927 ZPO). Gegenwärtig ist eine Abschiebung der Antragsteller rechtswidrig und daher zu untersagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zum Streitwert auf §§ 52, 53 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, so-